

Heimreglement der Politischen Gemeinde Schänis für das Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift

Ingress

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Schänis erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Kreuzstift AG ist Trägerin des Wohn- und Pflegezentrums Kreuzstift.

Art. 2 Zweck

Das Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Politischen Gemeinde Schänis ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Art. 3 Grundsatz

Das Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Wohn- und Pflegezentrums Kreuzstift bezüglich Einhaltung der kantonalen Bestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist. Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- die Wahl der Heimkommission;
- der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Heimkommission;
- die Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission;
- die Festlegung der Pflege-Höchsttaxen gemäss kantonalen Vorgaben und das Einspracherecht bezüglich Betreuungs- und Pensionstaxen unter Beachtung der Vollkostenrechnung.

Art. 5 Heimkommission

Der Heimkommission gehören mindestens drei Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab.

Die Mitglieder der Heimkommission sind mit der Gesamtleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Gesamtleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Heimkommission.

Die Gesamtleitung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Heimkommission beigezogen werden.

Der Heimkommission obliegt insbesondere:

- die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift stellen;
- die Wahrung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Leitung des Wohn- und Pflegezentrums Kreuzstift bezüglich Einhaltung der kantonalen Bestimmungen. Weitere Bestimmungen zur Ausübung der Aufsicht sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

Die Heimkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Art. 6 Trägerschaft

Die Trägerschaft erstellt die Hausordnung und legt diese der Heimkommission und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Die Trägerschaft erstellt ebenfalls die Taxordnung und legt diese dem Gemeinderat mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten zur Einsicht vor.

Weitere Bestimmungen zu den Aufgaben der Trägerschaft sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 7 Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist der Gesamtleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 8 Aufnahmebedingungen

Im Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift werden in erster Linie Einwohnende im Umfang der Bedarfsplanung der Politischen Gemeinde Schänis aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 9 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Art. 10 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können den Betreuungsvertrag unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

Art. 11 Kündigung durch Gesamtleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Verpflichtungen aus dem Heimvertrag nicht eingehalten werden, die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Gesamtleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden den Betreuungsvertrag auflösen. Bedingungen für eine fristlose Vertragsauflösung sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Kreuzstift AG geregelt.

Die Gesamtleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Der Betreuungsvertrag kann unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Art. 12 Auflösung aufgrund eines Todesfalls

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach zehn Tagen.

IV. Taxen und Finanzierung

Art. 13 Taxen

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, WLAN, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Pflegetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien, kantonalen Vorgaben und fachlichen Grundsätzen.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

In den Pensions- und Pflege taxen nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Art. 14 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflege- und Betreuungstaxen werden für diese Zeit gemäss den geltenden Vorgaben der SVA St. Gallen zur Pflegefinanzierung nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Pensions-, Betreuungs- und Pflege taxen verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden zehn Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt, wobei die aktuellen Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen zwingend zu beachten sind.

Art. 15 Information bezüglich Taxordnung

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden (oder der gesetzlichen Vertretung) schriftlich bekannt gegeben.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 16 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 17 Zimmermöblierung

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Auf Wunsch stellt das Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift Bett, Bett- und Frottierwäsche, Nachttisch, Tisch und Stuhl zur Verfügung.

Art. 18 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Gesamtleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 19 Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen Tresorfach hinterlegt werden.

Art. 20 Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 21 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Wohn- und Pflegezentrum Kreuzstift übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Art. 22 Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Allerdings darf damit das Zusammenleben mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht gestört werden.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 23 Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Gesamtleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Gesamtleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 24 Massgebende Grundlagen und Vertretung

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, der Betreuungsvertrag, die Hausordnung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt. Auf Anfrage kann auch die Datenschutzerklärung ausgehändigt werden.

VI. Datenschutz

Art. 25 Bearbeitung von Personendaten

Die Trägerschaft bearbeitet Personendaten der Bewohnenden, insbesondere besonders schützenswerte Gesundheitsdaten, unter strikter Einhaltung der geltenden eidgenössischen (DSG) und kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Details zur Datenbearbeitung, zum Zweck, zur Aufbewahrungsdauer und zu den Rechten der betroffenen Personen werden in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt.

VII. Klagen und Beschwerden

Art. 26 Beschwerdewege

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Gesamtleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Gesamtleitung können der Trägerschaft vorgebracht werden.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Trägerschaft können der Heimkommission vorgebracht werden.

Beschwerden von Angestellten können nur bezüglich dem Heimreglement oder der Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden oder falls der Schutz und das Wohl der Bewohnenden gefährdet wird.

Zudem kann bei Konflikten die Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden (OSAB SG, AR, AI) zur Schlichtung angerufen werden.

Art. 27 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 9. Oktober 2017.

Art. 29 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2027 angewendet und wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

Vom Gemeinderat Schänis erlassen am 8. September 2026.

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Die Gemeindepräsidentin:

Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober bis 30. November 2026.